

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.06.2013

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.4-29/13

Zulassungsnummer:

Z-56.416-981

Geltungsdauer

vom: **4. Juni 2013**

bis: **4. Juni 2018**

Antragsteller:

Frenzelit-Werke GmbH & Co. KG
Frankenhammer
95460 Bad Berneck

Zulassungsgegenstand:

Glasfasergewebe mit Drahtverstärkung und Aluminiumbeschichtung "Mtex®FTR..." als nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von beidseitig mit Aluminium beschichtetem Glasfasergewebe aus Textilglas (im Weiteren als beschichtetes Gewebe bezeichnet), mit Stahldrahtverstärkung, "Mtex®FTR Gewebe 200.2", "Mtex®FTR Gewebe 070.2" und "Mtex®FTR Gewebe 040.2" genannt, als nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1^{1,2}).

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für das o. g. beschichtete Gewebe mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das beidseitig beschichtete Gewebe nach Abschnitt 2.1 ist bei Verwendung im Innenbereich von Gebäuden ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹).

1.2.2 Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandverhalten und den Gesundheits- und Umweltschutz des Bauprodukts. Anforderungen aus Anwendungen der aus diesem beschichteten Gewebe hergestellten Bauprodukte (z. B. Rauchschürzen, starre und bewegliche Abschlüsse) werden in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen oder weitergehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt. Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beidseitig mit Aluminium beschichteten Glasfasergewebe sind zu beachten.

1.2.3 Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Gewebe müssen aus einem Glasfasergewebe mit eingearbeiteter Stahldrahteinlage und beidseitiger Aluminiumbeschichtung bestehen.

2.1.2 Das beschichtete Gewebe muss die in der Tabelle angegebenen Anforderungen einhalten.

Eigenschaft	Prüfnorm	Typ "Mtex®FTR Gewebe 200.2"	Typ "Mtex®FTR Gewebe 70.2"	Typ "Mtex®FTR Gewebe 040.2"
Trägergewebe	DIN EN 12654-1	E-Glas	E-Glas	E-Glas
Fadendichte (Fd/cm)	DIN EN 1049	Kette:15,7± 5% Schuss:10,5± 5%	Kette:15,7± 5% Schuss:10,5± 5%	Kette:15,7± 5 % Schuss:10,5± 5%
Bindung	DIN ISO 9354	Kreuzkörper	Kreuzkörper	Kreuzkörper

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Eigenschaft	Prüfnorm	Typ "Mtex®FTR Gewebe 200.2"	Typ "Mtex®FTR Gewebe 70.2"	Typ "Mtex®FTR Gewebe 040.2"
Flächengewicht Trägergewebe [g/m ²]	DIN EN 12127	485 ± 10%	485 ± 10%	485 ± 10%
Flächengewicht Drahteinlage		195 g/m ²	195 g/m ²	195 g/m ²
Nennauftrags- menge Alumi- niumbeschichtung pro Seite		200 g/m ²	70 g/m ²	40 g/m ²
Gesamtflächen- gewicht beschichtetes Gewebe [g/m ²]	DIN EN 12127	1080 ± 10%	820 ± 10%	760 ± 10%
Gesamtdicke [mm]	ISO 4603	1,1 ± 10%	0,85 ± 10%	0,8 ± 10%
Beschichtung		Aluminium	Aluminium	Aluminium

2.1.3 Das beschichtete Gewebe muss entsprechend der Norm DIN 4102-1³, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein und die Anforderungen an nicht-brennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴) erfüllen.

Dabei sind die Prüfungen nach DIN EN ISO 1182⁴ an geschichteten Proben des beschichteten Gewebes durchzuführen.

2.1.4 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Auftrag der Aluminiumbeschichtung auf das Glasfasergewebe muss mechanisch in einem thermischen Beschichtungsverfahren ohne Verwendung von Kleber- oder Bindemitteln erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Das beschichtete Gewebe wird in Gewebebreite auf Hülsen aufgewickelt und verpackt.

2.2.2 Kennzeichnung

Das beschichtete Gewebe, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem beschichteten Gewebe, der Verpackung oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

³ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ DIN EN ISO 1182:2010-10 Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten – Nichtbrennbarkeitsprüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.416-981

Seite 5 von 6 | 4. Juni 2013

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers des beschichteten Gewebes
 - ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
 - Zulassungsnummer: Z-56.416-981
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹)

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des beschichteten Gewebes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des beschichteten Gewebes eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa,⁵ anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt wurde, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk, das das beschichtete Gewebe fertigt, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Abschnitt 2.1, entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2012/1 vom 16.10.2012 im Internet unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.416-981

Seite 6 von 6 | 4. Juni 2013

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit**

Die Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit von Brandschutzvorrichtungen, die mit dem beschichteten Gewebe hergestellt werden und die Verwendung der aus diesem beschichteten Gewebe hergestellten Bauprodukten (z. B. Brandschutztore, Brandschutzvorhänge, Hitzeschilder u. Ä.) sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3.2 Brandverhalten

Das beschichtete Gewebe ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹).

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für das o. g. beschichtete Gewebe mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bei Verwendung des beschichteten Gewebes sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.

4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn das beschichtete Gewebe zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1.1 mit anderen Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen o. Ä. versehen wird.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt